



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 1/2016

6. Februar 2016

Inhalt

	Seite
Ablehnung des Ehrenamts	1-5
Ausgaben für Flüchtlinge	5-6
Noch mehr Klimaschutz vor Ort	6-8
Förderbedingungen für kommunalpolitische Bildung	8-9
Neu: Leitfaden Kommunale Asylpolitik	9-11

Ablehnung des Ehrenamts

Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung der Gemeinde ist nicht nur das Recht, sondern eine Pflicht aller Bürger der Gemeinde.¹ Und nach § 17 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sind die Bürger der Gemeinde ausdrücklich zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Insbesondere gilt das für jene Personen, die nach einer Gemeinderats- bzw. Kreistagswahl in ein kommunales Mandat gewählt wurden, sofern sie nicht sogenannte Hinderungsgründe für die Mandatsübernahme nach § 32 SächsGemO geltend machen können.

Wer die Übernahme des Ehrenamts, des Mandats ohne wichtigen Grund ablehnt oder sich weigert, es weiter auszuüben, dem kann vom Gemeinderat nach § 19 Abs. 4 ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegt werden.

Die Pflicht zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht nur für Bürger der Gemeinde. Anderen Personen, also etwa Einwohnern der Gemeinde, die nicht das Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen besitzen, kann von der Gemeinde eine ehrenamtliche Tätigkeit nur mit deren Einverständnis übertragen werden.

Ablehnung aus wichtigem Grund

Die Verpflichtung zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Bürger der Gemeinde besteht jedoch nicht absolut. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden.

In § 18 Abs. 1 SächsGemO werden „wichtige Gründe“ in fünf Punkten (s. unten) beispielhaft aufgezählt. Jedoch ist das keine abschließende Aufzählung, auch andere Gründe wären denkbar, so denn eine fundierte Begründung dafür geliefert werden kann. Ganz allgemein wird als „wichtiger Grund“ anzuerkennen sein, wenn das öffentliche Interesse an der Übernahme oder Fortsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinter die Persönlichkeitsrechte und –interessen des Bürgers zurückzustellen sind. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist.

„Außer Art und Umfang der vorliegenden ehrenamtlichen Tätigkeit werden in die Abwägung einzubeziehen sein auf der einen Seite etwa die persönlichen, beruflichen und Familienverhältnisse, die Interessen des Arbeitgebers, die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie auch die sonstige Beteiligung am Gemeinschaftsleben und auf der anderen Seite die Bedürfnisse der Gemeinde und ihrer Verwaltung.“

Bei der Bewertung können die in der SächsGemO aufgeführten fünf Tatbestände (s. unten) als Anhaltspunkte für die Beurteilung anderer vorgebrachter Gründe beachtet werden.

Im Grunde geht es darum, „ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist. Ist dieses Kriterium auch sehr bedeutsam, so ist es doch nicht immer ausschlaggebend. Vielmehr können unter besonderen Umständen auch sonstige persönliche Gründe als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden. So kann etwa auch ein Gewissenskonflikt geeignet sein, die Unzumutbarkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu begründen. Im Übrigen dürfen die vorgebrachten Umstände nicht nur vorübergehender Natur oder rein subjektiv empfunden sein.“²

Einzelne Ablehnungsgründe

In der SächsGemO werden in einer beispielhaften gesetzlichen Aufzählung fünf Ablehnungsgründe genannt. Als „wichtige Gründe“ gelten nach § 18 Abs. 1 insbesondere, wenn die betreffende Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

Bei einigen Ablehnungsgründen (Nr. 2 und 4) lässt die Entscheidung darüber eine abwägende Beurteilung zu. Bei den anderen Gründen (Nr. 1, 3 und 5) wird angenommen, dass dies eher nicht der Fall ist; sie gelten als sog. „absolute“ Ablehnungsgründe³, da hier die Kriterien eine hinreichende konkrete Bestimmtheit aufweisen.

□ Wenn jemand das *65. Lebensjahr vollendet* hat, dann liegt hier ein ausreichend bestimmter Ablehnungsgrund vor, der keiner weiteren abwägenden Betrachtung bedarf und deshalb jederzeit die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit verlangt werden kann, auch dann, wenn dieses Alter bei Übernahme der Tätigkeit bereits erreicht war.

□ Von einer ähnlich klaren Situation ist auszugehen, wenn die betreffende Person *zehn Jahre einem Gemeinderat oder einem Ortschaftsrat* angehört oder über diese Zeitspanne ein anderes Ehrenamt bekleidet hat. Als Ehrenamt zählt hier jedes öffentliche Ehrenamt, sei es im Dienste einer Gemeinde, eines Landkreises, aber auch des Bundes oder eines Landes (z.B. als Schöffe) oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Dabei werden die Zeiten der verschiedenen Ehrenämter zusammengerechnet.

- Die *Ausübung eines öffentlichen Amtes* ist für sich genommen allein kein Grund, eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Mandat abzulehnen. Das gilt nur dann, wenn die oberste Dienstbehörde für die betreffende Person eine Unvereinbarkeit mit dem Ehrenamt feststellt. Sofern die oberste Dienstbehörde eine solche Feststellung trifft, ist der Gemeinderat daran gebunden. Wer oberste Dienstbehörde im Einzelfall ist, bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften, so insbesondere nach § 2 des Sächsischen Beamtengesetzes.
- Leidet jemand an einer *anhaltenden Krankheit*, wird im Einzelfall zu beurteilen sein, ob dem oder der Betreffenden die Übernahme oder Weiterführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Mandats zugemutet werden kann. Eine nur vorübergehende Erkrankung ist im Allgemeinen kein gesetzlicher Ablehnungsgrund, wohl aber, wenn mit ihrer Überwindung erst nach einer längeren Zeit (etwa nach einem Jahr) zu rechnen ist.
- Im Einzelfall wird ebenso zu beurteilen sein, ob jemand in seiner *Berufs- oder Erwerbstätigkeit* erheblich behindert wird, wenn er das Ehrenamt ausüben müsste. Eine erhebliche Behinderung in der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit wird dann angenommen, wenn daraus schwerwiegende Nachteile für die Betreffenden entstehen oder die Ausübung der Berufstätigkeit schwerbehindert oder gar verhindert wird. Das trifft insbesondere zu, wenn jemand sehr häufig oder langandauernd berufsbedingt von der Gemeinde abwesend sein muss (z.B. Handelsvertreter, auswärtiger Beschäftigungsort, auswärtige Aus- und Fortbildung).
- Auch im Einzelfall zu beurteilen wäre, ob jemand durch die ehrenamtliche Tätigkeit in der *Fürsorge für seine Familie* erheblich behindert würde. Der Begriff „Familie“ ist hier weit zu fassen, hier gehören z.B. auch vom Gesetz her anerkannte familienähnliche Lebensgemeinschaften dazu. Ein gemeinsamer „Hausstand“ (Haushalt) muss nicht vorhanden sein. „Von ausschlaggebender Bedeutung sind etwa Zahl und Alter minderjähriger Kinder, ferner die Sorge für ständig zu betreuende kranke oder alte Menschen. Entscheidend ist die faktische unmittelbare Verantwortlichkeit für diese Menschen, wobei die Fürsorge persönlich ausgeübt werden muss. Die Behinderung muss erheblich sein, eine nur geringfügige Beeinträchtigung der Familienfürsorge genügt noch nicht.“⁴

Ablehnung aus kommunalpolitischen Anlässen

Bei kommunalpolitischen Auseinandersetzungen in Gemeinderat oder Ortschaftsrat kommt es zuweilen vor, dass Gemeinde- und Ortschaftsräte aus purer Verärgerung oder politischem Ohnmachtsempfinden ihr Mandat „hinschmeißen“ wollen. Die Niederlegung des kommunalen Mandats allein aus diesen Motiven stellt keinen „wichtigen Grund“ dar, die Niederlegung des Mandats ist deshalb nicht möglich und widerspricht der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme des Ehrenamts nach § 17 SächsGemO.

Ebenso ist ein kollektiver Rücktritt eines Gemeinderats oder eines Ortschaftsrats (etwa wegen tiefgehender Differenzen mit dem Bürgermeister oder zur Auflösung eines anders nicht zu überwindenden Patts) kommunalrechtlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich.

Lediglich diejenigen Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte könnten in den hier beschriebenen Situationen ihr Amt niederlegen, wenn sie sich gleichzeitig auf einen „wichtigen Grund“ berufen können. Politische Unstimmigkeiten oder Konflikte innerhalb des Gemeinderats oder mit dem Bürgermeister werden generell nicht als „wichtige Gründe“ anerkannt.

Auch die Ablehnung oder Niederlegung eines kommunalen Mandats, um eine sog. Rotation zu ermöglichen, also einem „Nachrücker“ die Gelegenheit zur Mandatsübernahme zu ebnet, kann nur dann erfolgen, wenn ein „wichtiger Grund“ im Sinne des Gesetzes geltend machen kann.

Etwas anders, wenn auch nicht ganz unumstritten, liegen die Einschätzungen, ob beim Ausscheiden (dem Austritt oder dem Ausschluss) eines Gemeinderats oder Ortschaftsrats aus der Partei oder Wählervereinigung, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde, ein „wichtiger Grund“ zur Mandatsniederlegung vorliegt.

Als Einwände werden dagegen vorgebracht:

- Ein solcher Gemeinderat oder Ortschaftsrat würde nicht kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat ausscheiden, da weder ein Verlust der Wählbarkeit noch ein sog. Hinderungsgrund gegeben wären (§§ 31 u. 32 SächsGemO).
- Nicht irgendwelche zuständigen Parteiorgane sollen durch einen Parteiausschluss auch gleichzeitig bewirken, dass ein kommunales Mandat aberkannt wird, denn kommunale Wahlen seien auch durch starke Momente der Persönlichkeitswahl geprägt.
- Angenommen wird auch, dass beim Ausscheiden aus einer Partei noch kein „wichtiger Grund“ entstehe, da dies mitunter auch nur von vorübergehender Bedeutung sein könnte oder rein subjektive Empfindungen im Vordergrund stehen.

Als vorherrschende Meinung wird diesen Argumenten entgegengehalten:

- dass ein Bewerber nicht nur als Person, sondern auch als Vertreter seiner Partei gewählt wurde,
- dass das kommunale Wahlsystem der freien Liste mit Kumulieren und Panaschieren trotz seiner Annäherung an eine Persönlichkeitswahl im Rahmen der Verhältniswahl bleibt und der Bewerber damit von der Gesamtstimmzahl seiner Partei, aber auch von deren politischem Gewicht Nutzen gezogen hat und es daher
- grundsätzlich zu bejahen sei, dass in solchen Fällen ein wichtiger Grund vorliege, der die Niederlegung des Mandats rechtfertige.⁵

Hingegen kann das Ausscheiden eines *ehrenamtlichen Bürgermeisters* aus seiner Partei nicht als „wichtiger Grund“ anerkannt werden, auch wenn zur Bürgermeisterwahl von Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschläge eingereicht werden können. Bei einer Bürgermeisterwahl steht doch recht eindeutig die Persönlichkeit der Bewerber im Vordergrund. Ebenso rechtfertigt ein Misstrauensvotum des Gemeinderats nicht die Ablehnung des Ehrenamts als Bürgermeister.

Erklärung und Entscheidung

Die Ablehnung oder Niederlegung des kommunalen Ehrenamts oder Mandats bedarf einer Erklärung, die an keine besondere Form gebunden ist. Die Erklärung muss der Gemeinde zugehen und den für die Ablehnung maßgeblichen wichtigen Grund sowie die diesen Grund stützenden Tatsachen enthalten. Es reicht nicht aus, wenn sich der Bürger der ehrenamtlichen Tätigkeit einfach entzieht, die Ablehnung des Ehrenamts verlangt die Abgabe einer entsprechenden Erklärung.

Das Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit kann auch nicht infolge einer einseitigen Ablehnungserklärung des Bürgers erfolgen, sondern erst dadurch, dass der Gemeinderat den geltend gemachten „wichtigen Grund“ anerkannt hat. Bei ehrenamtlichen Bürgermeistern entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für ein Ausscheiden die Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei der Entscheidung darüber, ob ein „wichtiger Grund“ vorliegt; müssen alle maßgeblichen Aspekte geprüft werden; dies gilt vor allem, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden, die einer abwägenden Beurteilung unterliegen (Nr. 2 und 4). Liegen „absolute“ Ablehnungsgründe (Nr. 1, 3 und 5) vor, bleibt dem Gemeinderat kaum eine andere Möglichkeit, als diese auch anzuerkennen, hier gibt es im Grundsatz keinen abwägenden Bewertungsspielraum.

Wurde das kommunale Mandat mit Entscheidung durch den Gemeinderat niedergelegt, gibt es keine Möglichkeit, in das Mandat zurückzukehren, auch dann nicht, wenn im Nachhinein der „wichtige Grund“ weggefallen ist (z.B. Gesundung von einer anhaltenden Krankheit, Heimkehr aus dem auswärtigen Beschäftigungsort).

Wird der Antrag auf Ausscheiden aus dem Ehrenamt abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidung, mit der ein Antrag auf Anerkennung eines wichtigen Grundes abgelehnt wird, kann verwaltungsgerichtlich vorgegangen werden. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt der Begriff des „wichtigen Grundes“ der vollen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

AG

¹ Entsprechend gilt das für die Landkreise nach den Bestimmungen der Sächsischen Landkreisordnung

² Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Erich Schmidt Verlag, Kommentar zu § 18, Randnummer (Rdn.) 2.

³ Vgl. ebenda, Rdn. 3.

⁴ Ebenda, Rdn. 8.

⁵ Vgl. ebenda, Rdn. 11.

Ausgaben für Flüchtlinge

Im kürzlich veröffentlichten Gemeindefinanzbericht 2015 des Deutschen Städtetags wird versucht, eine Abschätzung über höhere Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zahl der Asylbewerber vorzunehmen. Den vereinbarten Regelungen werden Berechnungen zur erwartenden Ausgabenbelastung von Ländern und Kommunen gegenübergestellt.

Grundsätzlich wird eingeschätzt, dass „eine genaue Aussage zur Änderung der Ausgaben nicht möglich ist, da die Ausgaben von der nicht sicher vorhersagbaren Zahl der im Verfahren befindlichen Flüchtlinge abhängen. Diese wiederum hängt von der Zahl der ankommenden Flüchtlinge und dem Kapazitätsaufbau im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab.“

Außerdem wird festgestellt, dass auch bei einem Fortbestehen des für dieses Jahr prognostizierten Zuzugs von Flüchtlingen die fiskalische Herausforderung an den öffentlichen Gesamthaushalt zwar sehr groß ist, aber seine Stabilität nicht gefährdet ist. Diese Aussage gilt jedoch nicht für jeden einzelnen öffentlichen Haushalt.“

In diesem Zusammen wird die Frage aufgeworfen, inwiefern es sich bei diesen fiskalischen Belastungen um eine der im Artikel 109 des Grundgesetzes als Ausnahme von der Schuldenbremse vorgesehenen „außergewöhnliche(n) Notsituationen“ handelt, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“.

Ziel der Berechnungen sei es, insbesondere in Abhängigkeit von der Zahl der eintreffenden Flüchtlinge, Annahmen über Verfahrensdauer und Anerkennungsquoten etc. zu schätzen, welche Kosten für Länder und Kommunen entstehen (unabhängig von der Frage, welches Übermaß der Ausgaben von den Kommunen getragen werden muss). Die Kostenschätzung diene deshalb ausschließlich haushaltswirtschaftlichen Zwecken und der Vorbereitung fiskalpolitischer Entscheidungen. Sie diene „nicht etwaigen Entscheidungen in Bezug auf die Fortentwicklung der Asyl- und Einwanderungspolitik.“

Für die Abschätzung wurden zwei Szenarien erstellt, bei denen sich jahresdurchschnittlich 500.000 bzw. 1.200.000 Flüchtlinge im Verfahren des BAMF befinden. Dabei gehen drei Arten von Ausgaben, die von Ländern und Kommunen zu leisten sind, in die Berechnungen ein:

- erstens die direkten Kosten im Zusammenhang mit der Unterkunft und Versorgung der ankommenden Flüchtlinge für die Dauer des Asylverfahrens;
- zweitens werden die Integrationskosten mit betrachtet;
- drittens werden die Kosten für den allgemeinen Bevölkerungszuwachs sowie die Abfederung von Belastungen sozial schwacher Gruppen quantifiziert, die sich z.B. am Wohnungs-

oder Arbeitsmarkt ergeben können. Es wird also zwischen einerseits *migrationsabhängigen* und andererseits *migrationsursachenabhängigen* Kosten unterschieden.

In der Summe ergeben die Szenariorechnungen, dass die öffentlichen Kassen von Ländern und Kommunen im Jahr 2016 durch die Flüchtlingsausgaben je nach Asylbewerberzahlen in der Größenordnung von zirka 7 bis 16 Milliarden Euro belastet werden. Bei Berücksichtigung der bislang vom Bund zugesagten Mittel (inklusive Spitzabrechnung und Betreuungsgeld) ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von mindestens 3 bis 5,5 Milliarden Euro, die Länder und Kommunen aufbringen müssten.

In den Szenariorechnungen sind Mittel des Bundes in Höhe von zirka 4 bis zirka 10,5 Milliarden Euro berücksichtigt, die sich aus der in den Szenarien jeweils unterstellten Zahl der Asylbewerber im Verfahren des BAMF ableiten.

Ergänzend sind Ausgaben zur Sicherung der Rahmenbedingungen für eine gelingende Integration notwendig. Diese betreffen insbesondere den Wohnungsmarkt. Gerade vor dem Hintergrund des Zieles, Konkurrenzen auf dem Wohnungsmarkt für sozial Schwache zu verhindern, ist in Regionen mit einem angespannten Wohnungsmarkt im unteren Segment die Förderung von sozial gebundenen Wohnungen mit niedrigen Mieten erforderlich. Es ist wichtig, dass es sich hier nicht vorrangig um Wohnungen handelt, die für die Flüchtlinge gebaut werden, sondern um Wohnungen, die für *alle sozial schwachen Gruppen* wegen des ohnehin vorhandenen Bedarfs an kostengünstigen Wohnungen und wegen der Flüchtlinge gebaut werden.

Das minimale Volumen für die Förderprogramme von Bund und Ländern beträgt zirka 1 Milliarde Euro aufgrund der im Jahr 2015 ankommenden Flüchtlinge. Aufgrund der im Jahr 2016 eintreffenden Flüchtlinge liegt das minimale Volumen für die Förderprogramme von Bund und Ländern in der Größenordnung von 1 bis 2 Milliarden Euro.

Dem Deutschen Städtetag sei es „ein besonderes Anliegen, nochmals zu bekräftigen, dass er nicht einer Ausgestaltung der Asylpolitik unter dem Gesichtspunkt der Ausgaben oder finanziellen Kosten das Wort reden will. Die hier vorliegende Ermittlung bestimmter flüchtlingsbedingter Mehrausgaben dient vielmehr dem Zweck des entsprechenden Ausgleichs zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen. Einfach gesagt: Es stellt sich nicht die Frage, ob die Ausgaben für die Flüchtlinge ‚richtig‘ sind oder nicht, sie sind derzeit schlicht notwendig. Humanität ist nicht zum Nulltarif zu haben.“

Auch ein Sparen am falschen Ende – der erzwungene Verzicht auf eine Unterstützung der Integration aufgrund unzureichender Finanzmittelverteilung im Bundesstaat – würde nicht nur mittel- und langfristige fiskalisch nachteilig sein, sondern soziale Stabilität beeinträchtigen.

Sorgen, dass die fiskalische Stabilität des öffentlichen Gesamthaushaltes – also der Summe aller öffentlichen Haushalte – durch die Flüchtlingsaufnahme gefährdet sein könnte, seien zwar ernst zu nehmen, seien auch deshalb verständlich, weil die Haushalte einzelner Gebietskörperschaften aufgrund der Flüchtlinge in ihrer Stabilität bedroht sind. Dennoch seien die Sorgen in der Gesamtschau nicht berechtigt. (www.staedtetag.de/)

Noch mehr Klimaschutz vor Ort

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative ist ausgeweitet worden: Am 1. Oktober trat die novellierte „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ (Kommunalrichtlinie) des Bundesumweltministeriums (BMUB) in Kraft.

Bereits seit 2008 geschieht die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen für Kommunen durch die Kommunalrichtlinie. Die Novellierung dieser Richtlinie bietet nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten. Neben längeren Antragsfristen und der Ausweitung der Antragsberechti-

gungen gibt es erhöhte Förderquoten für investive Maßnahmen und einen neuen Förderschwerpunkt.

Wichtigste Änderungen

- Gefördert wird die Sanierung von Außen-, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen durch LED-Beleuchtung.
- Für Klimaschutzinvestitionen in Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen wurde ein neuer Förderschwerpunkt mit erhöhten Förderquoten eingeführt.
- Die Förderung nachhaltiger Mobilität wurde erweitert und erhöht. Hier profitiert insbesondere der Radverkehr.
- Für die aerobe In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien ist eine höhere maximale Zuwendung möglich.
- Bei Energiesparmodellen wurde ein Starterpaket eingeführt, mit dem Ausgaben für pädagogische Arbeit und geringinvestive Maßnahmen bezuschusst werden.
- Erhöhte Förderquoten für finanzschwache Kommunen gelten jetzt auch im investiven Bereich.
- Gefördert werden projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase acht gemäß Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurdienstleistungen (HOAI) im Bereich investiver Maßnahmen Mobilität und Siedlungsabfalldeponien.

Förderschwerpunkte

- Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, erhalten im Rahmen der Einstiegsberatung weiterhin die Möglichkeit eines strukturierten Einstiegs mit Hilfe von externen Beratern. Das Kernstück der Kommunalrichtlinie bildet nach wie vor die Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Es wird unterschieden zwischen integrierten Klimaschutzkonzepten, die alle relevanten Handlungsfelder erfassen, und Klimaschutzteilkonzepten, die sich auf einen einzelnen klimarelevanten Bereich wie Erneuerbare Energien, Abwasserbehandlung oder Anpassung an den Klimawandel beziehen.
- Klimaschutzmanager unterstützen die Umsetzung der in den Klimaschutz(teil)konzepten erarbeiteten Maßnahmen vor Ort. Das BMUB fördert die Einrichtung einer Personalstelle in der Kommune sowie ein mögliches Anschlussvorhaben und bezuschusst einmalig die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme mit bis zu 200.000 Euro. Bei der Ein- und Weiterführung von Energiesparmodellen erhalten neben Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen neuerdings auch Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen Unterstützung. Zusätzlich wurde der Förderzeitraum auf maximal vier Jahre verlängert.
- Die Kommunalrichtlinie bietet weiterhin finanzielle Unterstützung für investive Maßnahmen: Gefördert wird die Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung, von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie von Lichtsignalanlagen mit LED. Auch die Sanierung und der Austausch raumluftechnischer Geräte können bezuschusst werden. Die In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien zur Reduzierung der Methanbildung und unterschiedliche Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität werden weiterhin gefördert.
- Ein *neuer Förderschwerpunkt* wurde für ausgewählte investive Klimaschutzmaßnahmen in den Anlagen und Gebäuden von Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen geschaffen. Gefördert werden beispielsweise der Austausch alter Pumpen oder der Einbau einer Gebäudeleittechnik.

Antragstellung

Anträge auf Zuwendung können in den folgenden Antragszeiträumen eingereicht werden:

- Oktober 2015 bis 31. März 2016
- Juli bis 30. September 2016
- Januar bis 31. März 2017
- Juli bis 30. September 2017

Ganzjährig beantragt werden können: eine Personalstelle für das Klimaschutzmanagement, das entsprechende Anschlussvorhaben, die ausgewählte Maßnahme sowie die Energiesparmodelle und Starterpakete in Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen.

Fragen rund um die Kommunalrichtlinie können direkt an das Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz (SK KK) gerichtet werden: www.klimaschutz.de/kommunen (*Difu-Berichte, Nr. 4/2015; www.difu.de*)

Förderbedingungen für kommunalpolitische Bildung

Seit 1995 wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern die kommunalpolitische Bildung gefördert. Dafür erhalten kommunalpolitische Bildungsvereinigungen wie das Kommunalpolitische Forum Sachsen e.V. (KFS) finanzielle Zuwendungen als institutionelle Förderung. Dadurch war es dem 1991 gegründeten KFS möglich, ab 1996 eine Geschäftsstelle mit beschäftigtem Personal einzurichten, um die Bildungsarbeit zu organisieren.

Jeder der mit Fördermitteln mal zu tun hatte, der weiß, dass das immer an strenge Regeln gebunden ist. Nicht anders ist das bei der Förderung der kommunalpolitischen Bildung. Deshalb gibt es auch hier wie auf anderen Fördergebieten entsprechende Förderbestimmungen, hier die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen (KomPolFördRL), die nun wieder mal novelliert wurde.

Als grundlegende Förderbedingungen werden in der Richtlinie bestimmt:

- Gefördert wird die kommunalpolitische Bildungsarbeit. Durch die Vermittlung von Kenntnissen über kommunale Institutionen, Willensbildungsprozesse und Politikfelder sollen die aktive Teilnahme am kommunalpolitischen Leben gefördert und Bürger zur Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung befähigt werden. Kommunalpolitische Bildung wird regelmäßig durch Bildungsveranstaltungen, zum Beispiel Schulungen, Tagungen und Konferenzen, sowie durch Publikationen vermittelt.
- Maximal 20 Prozent aller in einem Jahr geplanten Bildungsveranstaltungen dürfen ausschließlich allgemeinbildende Themen aus den Bereichen Rhetorik, Kommunikation, Verhandlungsführung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Inhalt haben. Unabhängig davon dürfen fachspezifische Bildungsveranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen oder Großveranstaltungen, in untergeordnetem Umfang einzelne Anteile zu allgemeinbildenden Themen aus den Bereichen Rhetorik, Kommunikation, Verhandlungsführung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit umfassen.
- Angebote kommunalpolitischer Bildungsvereinigungen müssen allen interessierten Bürgern zugänglich sein. Soweit sich Angebote ausdrücklich insbesondere an Erstwähler richten, ist auch die Teilnahme von Jugendlichen ab 16 Jahren förderfähig.
- Für Bildungsveranstaltungen ist in der Regel ein Teilnehmerbeitrag zu erheben und eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Personen nachzuweisen. Dabei sind Mitarbeiter der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen nicht zu berücksichtigen. Die Bildungsveranstaltungen sind grundsätzlich im Freistaat Sachsen durchzuführen, Ausnahmen davon

sind zulässig, soweit ein sachlicher Grund vorliegt; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen rechtlich selbstständige und organisatorisch unabhängige Organisationen sind. Inhaber von hervorgehobenen Funktionen in den ihnen nahe stehenden Parteien oder Wählervereinigungen dürfen nicht gleichzeitig hervorgehobene Funktionen in den Organen der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen ausüben. Kommunalpolitische Bildungsvereinigungen dürfen keine Leistungen für die ihnen nahe stehenden Landesverbände erbringen, insbesondere dürfen Personal sowie Sach- und Haushaltsmittel der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen nicht für Zwecke von Parteien und Wählervereinigungen eingesetzt werden. Kommunalpolitische Bildungsvereinigungen dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Zuwendungsfähig sind bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch der für jede kommunalpolitische Bildungsvereinigung in den verbindlichen Erläuterungen zum Fördertitel im Haushaltsplan des Landes festgestellte Höchstbetrag. Mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigeneinnahmen zu erwirtschaften. Eigeneinnahmen sind alle kassenwirksamen Einnahmen, die keine staatlichen Zuwendungen sind.

Als förderfähig gelten grundsätzlich folgende Ausgaben:

- Personalausgaben einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und Ausgaben für Reisekosten für Inlandsdienstreisen für festangestellte und freiberufliche Mitarbeiter der Bildungsvereinigung,
- Ausgaben für Mieten einschließlich Mietnebenkosten für Büroräume,
- Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Ausgaben für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Verwaltungszwecke, ausgenommen Kraftfahrzeuge,
- Ausgaben für Bücher und Fachzeitschriften,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Erstellung eigener Publikationen,
- Honorare und Reisekosten für Inlandsdienstreisen für Referenten, die auf Bildungsveranstaltungen tätig und keine Mitarbeiter der Bildungsvereinigung sind,
- Ausgaben für Vortrags- oder Schulungsräume sowie
- sonstige angemessene Ausgaben für Bildungsveranstaltungen einschließlich Übernachtungskosten, ausgenommen sonstige Reisekosten und Bewirtungskosten der Teilnehmer.

Neu: Leitfaden Kommunale Asylpolitik

Konrad Heinze: Kommunale Asylpolitik. Ein Leitfaden; ISBN 978-3-945564-03-5; 1. Aufl. 2015; Redaktionsschluss: 28.10.2015; Hrsg.: Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V.; 244 S.; 6,90 Euro.

Aus der Feder von Konrad Heinze, der in den zurückliegenden Ausgaben der „Kommunal-Info“ bereits regelmäßig Beiträge zu kommunalen Aspekten der Asylpolitik veröffentlichte, erschien nun auch beim Kommunalpolitischen Forum Sachsen dieser Leitfaden.

Wie im Vorwort selbst angekündigt, soll sich die Broschüre vor allem an die kommunalen Mandatsträger in den Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie auch an jene richten, die sich ehren- oder hauptamtlich für geflüchtete Menschen einsetzen. Dabei sollen aktuelle Entwicklun-

gen, Problemstellungen und Lösungsansätze, die auf der kommunalen Ebene realisierbar sind, zusammengefasst und vorgestellt werden.

Im *ersten Teil* des Leitfadens wird ein informativer Überblick über die globalen, europäischen und deutschen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Geflüchteten gegeben. Das deutsche Asylrecht zeigt sich als höchst komplex, umfangreich und auch unübersichtlich. Da ist es recht hilfreich, wenn für den juristischen Laien ein Überblick zum schematischen Ablauf eines Asylverfahrens gegeben wird und das außerdem noch in einem übersichtlichen Schema dargestellt wird (S. 42f).

Der *zweite Teil* befasst sich mit der Organisation der Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen. Hier wird skizziert, wie nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz die Flüchtlinge auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt werden. Von der in der Verantwortung des Landes stehenden Erstaufnahmeeinrichtung (Hauptstandort: Chemnitz-Ebersdorf) werden die Asylsuchenden auf die Kommunen verteilt. Für die Kommunen ist die Unterbringung von Flüchtlingen eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Entsprechend dem Konnexitätsprinzip werden die anfallenden Kosten für diese übertragene Aufgabe vom Freistaat Sachsen den Kommunen erstattet. Zum Abschluss dieses Abschnitts wird auch etwas über das gesellschaftliche Klima in Sachsen ausgesagt, unter dem die Flüchtlingsthematik steht.

Im *dritten Teil*, dem Hauptteil der Broschüre, werden die vielfältigen kommunalen Handlungsfelder bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Blick genommen.

Ein Kapitel befasst sich zunächst mit allen Fragen der *Unterbringung von Flüchtlingen*, der Definition und Standards für die zentrale und für die dezentrale Unterbringung, mit der Frage der Notquartiere und mit Unterbringungskonzepten. In einem Exkurs werden kurz die wesentlichen Inhalte der Baugesetzbuch-Novelle 2014 II vorgestellt, wo es im Kern um Nutzungsänderung von Gebäuden für die Unterbringung von Asylsuchenden geht, der Zulassung der Unterbringung im Außenbereich und der Unterbringung in Gewerbegebieten. Außerdem wird ein Kostenvergleich zwischen zentraler und dezentraler Unterbringung angestellt. Hingewiesen wird ebenso auf die aktuell bestehenden Fördermöglichkeiten mit den dazu erlassenen Förderrichtlinien.

Ein zweites Kapitel widmet sich der Frage der *Kommunikation*, die im derzeit aufgeladenen gesellschaftlichen Klima ganz wichtig ist. Es wird darauf eingegangen, was in der Öffentlichkeitsarbeit getan werden kann, um die Einwohner zu informieren und in diesem Geschehen mitzunehmen, wie aber auch die Asylsuchenden die für sie notwendigen Informationen erhalten können, wie mit vorbildlichen Beispielen gegen Verunsicherung und Hassparolen eine (Gegen-)Öffentlichkeit dazu geschaffen werden kann, wie auch mit Bedrohungen und Angriffen umzugehen ist.

In einem weiteren Kapitel des dritten Teils geht es um ganz konkrete und praktische Fragen der *Versorgung, der sozialen Betreuung und der gesellschaftlichen Teilhabe* von Flüchtlingen. Im Einzelnen werden hier folgende Themen gestreift: grundlegende Versorgung und soziale Rechte von Asylsuchenden, medizinische Versorgung, Schule und Kita, Spracherwerb und Sprachvermittlung, Internetzugang für Asylsuchende, Sport und Verein, Bankkonten und bargeldlose Auszahlung, Arbeitsmarktzugang, soziale Betreuung durch Sozialarbeit und Asylverfahrensberatung, ehrenamtliches Engagement und Hauptamt.

In allen drei Teilen werden zu den verschiedenen Themen weiterführende Lesehinweise angegeben.

Im *vierten Teil*, einem Anhang, werden die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Asylrecht aufgezählt. Weiterhin werden jene Landkreise und Kreisfreien Städte genannt, die bereits ein Unterbringungs- und Betreuungskonzept haben. Ferner sind hier nachzuschauen Daten und Grafiken zu den Hauptherkunftsländern, den Verteilungsquoten auf die Bundesländer, den Verteilungsquoten auf die Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen, eine Übersicht zum Schutz-

status der Flüchtlinge, eine Übersicht zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie ein Auflistung der Länder, aus denen Menschen flüchten und deren Sprachen.

Ein solcher Leitfaden zur kommunalen Asylpolitik, wie er von Konrad Heinze vorgelegt wurde, sucht seinesgleichen auf dem hiesigen Literaturmarkt und im Internet. Den Kommunalpolitikern und den ehrenamtlichen Helfern wird hier kompakt, verständlich und übersichtlich ein kleines praktisches Kompendium an die Hand gegeben. Eine solcher Zweck kann hingegen mit der (Redaktionsschluss November 2015) veröffentlichten Studie der Robert-Bosch-Stiftung zum Thema „Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement“, nicht erfüllt werden. Diese Studie ist gewiss auch interessant und informativ, da über Erfahrungen berichtet wird; sie sei an dieser Stelle auch

- ergänzend als ein weiterer Lesehinweis empfohlen
(www.buergergesellschaft.de/mitteilen/news/meldungen/)
- sowie ebenso ein Sonderheft des Dt. Instituts für Urbanistik (www.difu.de).

AG

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha